

andern Behörden mit Selbstverwaltungsbefugnissen, die gerichtlichen Behörden haben ihm gegenüber amtliche Selbstständigkeit.¹⁾ Die Oberaufsicht bedeutet zunächst nur die Überwachung aller Behörden und Beamten; sie schließt in sich das Recht von allen amtlichen Vorgängen Kenntnis zu nehmen, Akten und Bücher einzusehen, Reisen zu residieren und Vorstellungen zur Beseitigung von Mängeln, zur Anregung des für zweckmäßig Gehalteneu zu machen. Die Befugnis zum Eingreifen liegt nicht in dem Oberaufsichtsrecht; sie bedarf besonderer gesetzlicher Grundlage. Für den Fall, daß Mängel in der „Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung“ sich zeigen, gibt die Verfassung diese durch die Ermächtigung, daß der Senat fallsolchenfalls, um die Befolgung der Befehle zu bewirken, mit geeigneten Mitteln eingreifen kann (Verf. § 57 c Abs. 2).

Über die gemeinschaftlichen Rechte des Senats und der Bürgerschaft unten § 28.

Nach der Verfassung hat der Senat alleinige Verfügung über eine durch Gesetz auf 30 000 *M.* jährlich festgesetzte Summe zu öffentlichen und andern gemeinnützigen Zwecken,²⁾ er darf daraus den Beamten keine Gratifikationen oder laufende Gehaltsaufbesserungen zukommen lassen. Er gibt jährlich der Finanzdeputation Bericht über die Verwendung; ein Ueberschuß verbleibt der Generalkasse (Verf. § 57 p; Senatsgesetz § 37—40).

§ 18. Ehrenrechte des Senats.

Über Ehrenrechte des Senats jagt Verfassung und Gesetz nichts; sie beruhen auf Herkommen und folgen aus seiner staatsrechtlichen Stellung als der Regierung.

Dem Senat gebührt herkömmlich das Prädikat „Hoher“ in der Kirche.

Er kann Auszeichnungen verleihen, so die Ehrenmedaille, Titel und das Ehrenbürgerrecht.³⁾

¹⁾ O. Mayer, Verwaltungsrecht Bd. II § 45 S. 240 f. — Über den „tiefgreifenden Wesensunterschied dieser beiden Rechtsverhältnisse der Behörden zueinander, der Subordination und der Aufsicht“ cf. Preuß. Städtisches Amtsrecht in Preußen S. 308, f. 306.

²⁾ Seit 1814 wurde dem Senat als Ersatz für seine Disposition über die Redekasse eine solche Summe zur Verfügung gestellt.

³⁾ cf. z. B. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Stephan. Verh. 1856 S. 269. — v. Bippen, Aus Bremen's Borgelt: „Bremische Ehrenbürger“ S. 200.